

## Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Celle erlassen. Darin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

### 1. Teilnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Celle an der digitalen Ratsarbeit

1.1 An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Celle.

1.2 Ratsmitglieder, welche nicht an der elektronischen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten anstelle des Investitionskostenzuschusses für den selbständigen Ausdruck der Sitzungsunterlagen eine Druckkostenpauschale in Höhe von            Euro pro Monat.

1.3 Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nicht mehr verschickt (siehe auch Punkt 1.4).

1.4 Zu Beginn der Einführung der digitalen Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder übergangsweise sämtliche Unterlagen in Papierform (voraussichtlich bis Ende Dezember 2012).

### 2. Hardware für die digitale Ratsarbeit

2.1 Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit ist das Betriebssystem IOS 5.1 (oder neuere Version) und der Zugang per WLAN/UMTS. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen.

2.2 Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Stadt Celle wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Dieser wird im Rahmen der Hardwareeinweisung ausgehändigt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2.3 Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen der Stadt Celle. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

2.4 Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Stadt Celle.

### 3. Städtischer Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware

3.1 Jedes Ratsmitglied erhält von der Stadt Celle einen Zuschuss in Höhe von            Euro zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt und ist entsprechend über einen Verwendungsnachweis zu belegen.

3.2 Über den Betrag von            Euro hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

3.3 Der Zuschuss wird bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend ist nur eine anteilige Zuschussgewährung vorgesehen.

3.4. Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzuzahlen.

3.5 Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten.

#### 4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Celle am 12.07.2012 in Kraft.

Dirk-Ulrich Mende  
(Oberbürgermeister)